

# § 30 StBHG

StBHG - Steiermärkisches Behindertengesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 30.08.2025

Die Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 9) sowie die Mietzinsbeihilfe (§ 20) sind ab Antragstellung zu gewähren.

Anm.: in der Fassung LGBI. Nr. 12/2023

In Kraft seit 01.03.2023 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)